

Richtlinie zur Gewährung von Freitischen an den Grundschulen der Landeshauptstadt Magdeburg vom 07.07.2022

Präambel

Gemäß §72a Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalts sollen die Schulträger im Benehmen mit dem Schülerrat und dem Schulelternrat schultäglich eine warme Vollwertmahlzeit für alle Schülerinnen und Schüler vorsehen. Dabei soll ein sozial angemessener Preis gewährleistet werden. In besonderen Fällen sind Freitische zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet dieses gesetzlichen Anspruchs können Schülerinnen und Schülern von Grundschulen im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen der im Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg dafür gesondert bereitgestellten Haushaltsmittel in besonderen Fällen Freitische nach dieser Richtlinie ab dem 25.08.2022 gestellt werden.

§ 1 Anspruchsberechtigte

1. Anspruchsberechtigt ist jedes Kind, das an einer Grundschule in der Landeshauptstadt Magdeburg beschult wird. Der Anspruch besteht unabhängig von der Trägerschaft der Grundschule. Ein Anspruch nach § 72a SchulG LSA ist vorrangig, schließt jedoch einen Anspruch nach dieser Richtlinie nicht aus.

§ 2 Antragsberechtigte

1. Antragsberechtigt sind Personensorgeberechtigte des anspruchsberechtigten Kindes. Bei mehreren Sorgeberechtigten ist jeder Sorgeberechtigte einzeln antragsberechtigt.
2. Von der Landeshauptstadt Magdeburg als sachkundige Stellen anerkannte Einrichtungen können bei der Antragstellung mitwirken. Sachkundige Stellen sind durch die Landeshauptstadt Magdeburg öffentlich zu benennende Einrichtungen, Organisationen und Personen. Diese sind Anlage 2 dieser Richtlinie und auf der Webseite der Landeshauptstadt Magdeburg einsehbar.

§ 3 Antragsvoraussetzung

1. Freitische können hiernach nur in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt werden. Der Begriff „Besondere Fälle“ ist im Einzelfall auszulegen. Hierunter können fallen
 - a. eingeschränkte finanzielle Verhältnisse der Sorgeberechtigten,
 - b. besondere Folgen von Schadensereignissen im persönlichen Umfeld des Kindes,
 - c. Überforderung der Sorgeberechtigten des Kindes bei der Kindererziehung, wenn aus diesem Grund öffentliche Leistungen gewährt werden; Abs. 4 ist insoweit nicht anwendbar,
 - d. Sterbefälle im persönlichen Umfeld des Kindes,
 - e. Größe der zu versorgenden Familie des Kindes,
 - f. gesundheitliche Probleme, z.B. Langzeiterkrankung,
 - g. Erkenntnisse über eine nicht ausreichende und unausgewogene Ernährung des Kindes.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

(2) Das Vorliegen eines oder mehrerer „Besonderer Fälle“ ist im Antrag kurz zu beschreiben und zu bestätigen. Für die Beurteilung können sachkundige Stellen i.S.d. § 2 Satz 2 beauftragt werden. An die Überprüfung dieser Voraussetzung sind keine übermäßigen Anforderungen zu stellen. Wenn die

Angaben dazu im Antrag schlüssig und glaubhaft dargelegt werden und keine offenbaren Widersprüche enthalten, soll von deren Richtigkeit ausgegangen werden.

(3) Die Landeshauptstadt Magdeburg verzichtet in diesem Zusammenhang auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, sofern ein Ersatzanspruch nicht vorsätzlich begründet wurde. Satz 1 gilt entsprechend für arbeits- und dienstrechtliche Maßnahmen.

(4) Besteht für das anspruchsberechtigte Kind auch Anspruch auf Teilhabeleistungen nach dem SGB II in Form von Wohngeld, Kinderzuschlag oder „Hartz IV“, ist die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie unabhängig von § 1 und Absatz 1 ausgeschlossen. Die Landeshauptstadt Magdeburg wird in diesem Fall Hilfestellung bei der Geltendmachung solcher vorrangigen Ansprüche geben; sie kann sich dafür der in § 2 Satz 2 bezeichneten sachkundigen Stellen bedienen.

§ 4 Verfahren

1. Die Antragstellung hat nach dem als Anlage 1 beigefügten Antragsformular zu erfolgen. Der Antrag ist vom Antragsteller zu unterschreiben. Mit der Unterschrift wird zugleich
 - die Richtigkeit der Antragsangaben bestätigt und,
 - das Einverständnis erklärt
 1. zur Verarbeitung und Speicherung der im Antrag gemachten persönlichen Daten, sowie
 2. zur Weitergabe dieser Daten an a. Träger der Grundversorgung nach SGB II zur Prüfung eines Ausschlusses nach § 3 Abs. 4 und im Falle eines solchen Ausschlusses b. eine sachkundige Stelle i.S.d. § 2 Abs. 2 zur vorrangigen Beantragung entsprechender Leistungen.
2. Nach positiver Prüfung der Antragsvoraussetzungen ergeht ein Bewilligungsbescheid ggü. den Antragstellenden sowie eine Kostenübernahmeerklärung ggü. dem für die Schulverpflegung zuständigen Unternehmen. Die Landeshauptstadt Magdeburg verpflichtet sich damit zur Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung an der jeweiligen Grundschule für das im Bescheid bezeichnete Kind innerhalb des Bewilligungszeitraums. Die Bewilligung gilt grundsätzlich höchstens bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres, sie kann im Einzelfall auf Antrag um die Zeit der Ferienbetreuung im Schulhort verlängert werden.
3. Ist der Anspruch wegen des Bezugs bzw. des Anspruchs auf die in § 3 Abs. 4 bezeichneten Teilhabeleistungen ausgeschlossen, informiert die Landeshauptstadt Magdeburg die Antragstellenden hierüber mit dem Verweis auf eine als Kooperationspartner für das weitere Verfahren fungierende sachkundige Stelle. Bei abschlägiger Prüfung aus anderem Grund ergeht eine entsprechende Benachrichtigung an die Antragstellenden; diese soll eine kurze Begründung enthalten.
4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Freitischen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Eine Barauszahlung des Sachwerts der Freitische ist ausgeschlossen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.